

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales
Privatrecht
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

per E-Mail an:
ipr@bj.admin.ch

23. September 2025

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweiz und Iran

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 6. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Iran (nachfolgend: Niederlassungsabkommen) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Im Status quo werden iranische Staatsangehörige in der Schweiz bei personen-, familien- und erbrechtlichen Streitfragen nach iranischem Recht beurteilt. Dies führt insbesondere bei der Anwendung gewisser iranischer Bestimmungen des Familienrechts dazu, dass diese mit dem Schweizer Ordre public nicht vereinbar sind und folglich auch nicht angewendet werden können. Ausserdem ist iranisches Recht für Schweizer Gerichte schwer zugänglich, sodass sie sich häufig auf Parteigutachten verlassen müssen, was Kosten verursacht und die Verfahren verlängert. Heutzutage ist die Anwendung von Heimatrecht im Zivilrecht aus Schweizer Sicht nicht mehr sachgerecht. Daraus resultiert einerseits Rechtsunsicherheit, andererseits stellt die Anwendung von Heimatrecht eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung iranischer Staatsangehöriger gegenüber anderen in der Schweiz ansässigen Personen dar, auf welche grundsätzlich Wohnsitzrecht anwendbar ist.

Der Bundesrat schlägt mit Änderung von Art. 8 des vor über 91 Jahren abgeschlossenen Niederlassungsabkommens vor, dass dieses hinsichtlich des Personen-, Familien- und Erbrechts modernisiert bzw. sachgerecht ausgestaltet wird. Absatz 3 und 4 von Art. 8 des Abkommens werden ersatzlos gestrichen, wodurch schliesslich Wohnsitzrecht und damit das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) sowie die einschlägigen multilateralen Haager Übereinkommen zur Anwendung gelangen.

Die Abänderung des Abkommens birgt nicht nur die Chance, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung von in der Schweiz wohnhaften Personen zu schaffen, sondern wird zukünftig Gerichtsverfahren vereinfachen und mittels sachgerechter Rechtsanwendung ebenso die Erlangung schweizerischer Rechtsprechungsstandards ermöglichen. Die Anpassungen werden demnach vollumfänglich begrüsst.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber